

Statuten Förderverein Pro Spitex Maur

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Pro Spitex Maur“ (ehemals Spitex-Verein Maur – nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Maur.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt den Spitex-Betrieb der Gustav Zollinger-Stiftung für die Gemeinde Maur in ideeller und finanzieller Hinsicht. Er verwaltet das zweckgebundene Fondsvermögen des ehemaligen Spitex-Vereins Maur und zahlt auf Antrag der Gustav Zollinger-Stiftung daraus im Rahmen des Vereinszwecks Beiträge aus.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Finanzen

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- den Erträgen aus Aktionen
- Spenden und Zuwendungen von Privaten und Firmen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens.

Art. 4 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein verfügt über ein freies Vereinsvermögen (Eigenkapital) von CHF 15'000. Darüber hinaus gehende Mittel, wie jährliche Ertragsüberschüsse, werden der Gutav-Zollinger-Stiftung zu Gunsten der Spitex-Dienstleistungen der Gemeinde Maur jährlich nach Abnahme der Jahresrechnung übertragen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen und Familien) oder juristische Personen (Kollektivmitglieder; auch politische Gemeinden oder Kirchgemeinden) sein.

Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrags erworben. Sie erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig (vor der ordentlichen Generalversammlung) entrichtet wird.

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Kollektivmitglieder und Familien bestimmen einen stimmberechtigten Vertreter.

IV. Organisation

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.

2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Besondere Leistungen können im Einzelfall separat angemessen entschädigt werden.

Art. 10 Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus durch Publikation in der Maurmer Post oder schriftlich eingeladen, unter Mitteilung der Traktanden.

2) Die Generalversammlung entscheidet über:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Genehmigung des Jahresberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren
- die Änderung oder Ergänzung der Statuten.

3) Die stimmberechtigten Mitglieder können dem Vorstand bis eine Woche vor der Generalversammlung schriftliche Anträge einreichen.

4) Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

5) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident durch Stichentscheid.

6) Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

2) Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für den Vollzug von Statuten und Vereinsbeschlüssen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er entscheidet über die Anträge der Gustav Zollinger-Stiftung zur Auszahlung von Beiträgen aus dem zweckgebundenen Fondsvermögen und überweist die verfügbaren Mittel im Sinn von Artikel 4 jeweils nach Abnahme der Jahresrechnung an die Gustav Zollinger-Stiftung.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident durch Stichentscheid. Bei Einstimmigkeit sind Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg möglich.

4) Zu den Sitzungen des Vorstands kann die Spitex-Leitung mit beratender Stimme zugezogen werden.

5) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

1) Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Buchführung und die Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

2) Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer hierfür besonders einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Gustav Zollinger-Stiftung übertragen. Diese verpflichtet sich, die Vermögenswerte gemäss der Vereinbarung vom 7./26./29. November 2007 über die Übertragung der Spitex-Betriebe Maur und Zumikon an die Gustav Zollinger-Stiftung zu Gunsten des Spitex-Betriebs für die Gemeinde Maur zu verwenden oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese die gleiche oder eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Mai 2008 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Änderung Art. 4 anlässlich der GV vom 28. April 2009.

Maur, 28. April 2009

Förderverein Pro Spitex Maur

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: